

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 19. September 2006 — Vienne u. a./Parlament**

(Rechtssache F-22/06) <sup>(1)</sup>

*(Verweigerung des Beistands nach Artikel 24 des Statuts — Übertragung der in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüche — Unzulässigkeit)*

(2006/C 261/68)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Philippe Vienne (Bascharage, Luxemburg) und andere (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: F. De Wachter, M. Mustapha-Pacha und K. Zejdova)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der ablehnenden Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Anträge der Kläger auf Beistand im Rahmen der Übertragung ihrer in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüche und Antrag auf Schadensersatz

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 108 vom 6.5.2006.

**Klage, eingereicht am 21. Juli 2006 — Duyster/Kommission**

(Rechtssache F-80/06)

(2006/C 261/69)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Klägerin:* Tineke Duyster (Oetrange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt W. H. A. M. van den Muijsenbergh)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig, hilfsweise für teilweise zulässig zu erklären;
- die Entscheidungen der Anstellungsbehörde vom 22. Dezember 2005 und vom 11. Mai 2006 aufzuheben, hilfsweise, sie teilweise aufzuheben;
- festzustellen, dass dem Antrag der Klägerin, ihren Elternurlaub unter Berufung auf Artikel 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 42a des Statuts über Elternurlaub (im Folgenden: ADB) rückgängig zu machen, keine Rechtsvorschrift entgegensteht;
- festzustellen, dass die Beklagte kein stichhaltiges Argument und keinen stichhaltigen Rechtsgrund vorgetragen hat, der der Schlussfolgerung entgegenstünde, dass die Klägerin sich im aktiven Dienst befindet;
- festzustellen, dass die Beklagte kein Argument dafür angeführt hat, der Klägerin die mit der dienstrechtlichen Stellung des aktiven Dienstes verbundenen Vorteile zu entziehen;
- hilfsweise, festzustellen, dass die Beklagte durch keine Rechtsvorschrift daran gehindert ist, eine Interessenabwägung vorzunehmen, Artikel 2 Absatz 4 der ADB anzuwenden und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Rückgängigmachung des Elternurlaubs zu treffen;
- weiter hilfsweise, einem oder mehreren der genannten Anträge teilweise stattzugeben;
- der Beklagten die Kosten einschließlich derjenigen für den Rechtsbeistand in Bezug auf die Entscheidung aufzuerlegen, die auf den Antrag der Klägerin vom 6. Dezember 2005 erlassen wurde.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin hat sich bereits im Rahmen der Rechtssachen F-51/05 <sup>(1)</sup> und F-18/06 <sup>(2)</sup> dagegen gewandt, dass die Kommission ihr zunächst vom 1. November 2004 bis 30. April 2005 Elternurlaub gewährt und danach mit Schreiben vom 17. November 2005 den Beginn des Elternurlaubs auf den 8. November 2004 festgelegt hat.

Am 6. Dezember 2005 stellte die Klägerin einen insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 des Statuts und die ADB über Elternurlaub gestützten Antrag auf Rückgängigmachung des im Schreiben der Anstellungsbehörde genannten Elternurlaubs. Am 22. Dezember 2005 lehnte die Anstellungsbehörde diesen Antrag als unzulässig ab. Daraufhin legte die Klägerin am 14. Februar 2006 gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 des Statuts Beschwerde gegen die Entscheidung vom 22. Dezember 2005 ein. Am 16. Mai 2006 wies die Anstellungsbehörde mit einer nur wenige Zeilen umfassenden Entscheidung auch die Beschwerde als unzulässig zurück.